

ANTRAGSFORMULAR AUF ENTSCHÄDIGUNG - GAS

Dekret vom vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes

Angabe der von der Beschwerde betroffenen Zugangsstelle	EAN	54 _____ (siehe Rechnung des Versorgers, falls vorhanden)		
	Name:		Vorname:	
	Firma (*):		MwSt.-Nr. (*):	
	Straße:		Nr.:	
	Postleitzahl:		Gemeinde:	
	Tel.:		Fax (1):	
	E-Mail(1):			

Angaben zum Ansprechpartner oder dessen Bevollmächtigten (2)	Name:		Vorname:	
	Straße:		Nr.:	
	Postleitzahl:		Gemeinde:	
	Tel.:		Fax (1):	
	E-Mail(1):			

Nachweis für die direkte Beziehung zwischen dem Ansprechpartner und der Zugangsstelle (2) :

Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigung	Nr.	___/_____/___		
	BIC	_____	IBAN	___/___/_____

(*) : bei Anwendung (1) fakultativ (2) wenn verschieden

- 1. Kreuzen Sie bitte unten die geforderte Entschädigung an.** Es gibt nur eine Auswahlmöglichkeit, mit Ausnahme der Punkte (5) und (8), die beide angekreuzt werden können und ausschließlich die Netzbetreiber betreffen. Die zwischen Klammern angegebenen Artikel beziehen sich auf das Gasdekret (siehe Rückseite).
- 2. Bitte füllen Sie die Angaben aus und fügen die eventuell geforderten Anlagen bei.**
- 3. Fügen Sie jede sachdienliche Information in das Feld *Beschreibung der Art des Antrags* auf der zweiten Seite bei.**
- 4. Senden Sie den ausgefüllten Antrag per Einschreiben an Ihren Netzbetreiber oder Ihren Versorger, je nach Sachlage.**

Entschädigungsanträge für Ihren Netzbetreiber

1	<input type="checkbox"/>	<p>Entschädigung wegen ausbleibender Energieversorgung infolge eines verwaltungstechnischen Fehlers (Art. 25bis des beigefügten Dekrets)</p> <p>Bitte geben Sie das Datum der fehlenden Energieversorgung an :</p> <p>Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach dem Vorfall zu übermitteln.</p>
2	<input type="checkbox"/>	<p>Entschädigung wegen fehlerhafter Bearbeitung seitens des VNB eines Antrags auf Versorgerwechsel, sodass der mit dem neuen Versorger geschlossene Vertrag an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Datum nicht in Kraft treten konnte (Art. 25bis des beigefügten Dekrets).</p> <p>Bitte geben Sie das Datum des Inkrafttretens des Vertrags an:</p> <p>Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach Feststellung des Fehlers zu übermitteln.</p>
3	<input type="checkbox"/>	<p>Entschädigung wegen Nichteinhaltung der Anschlussfrist: 30 Werktage für den Standardanschluss und den einfachen Anschluss, 60 Werktage für den Standardanschluss oder den einfachen Anschluss mit Wege- oder Ausbauarbeiten, gemäß vertraglich festgelegter Frist für die anderen Anschlüsse (Art. 25ter des beigefügten Dekrets).</p> <p>Bitte geben Sie das Aktenzeichen des Angebots oder des Dossiers an:</p> <p>Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach Überschreitung der Frist zu übermitteln.</p>
4	<input type="checkbox"/>	<p>Entschädigung für jeden direkten Personen- oder Sachschaden, der durch eine Gasexplosion aufgrund eines Netzfehlers, eine Druckstörung oder eine unnormal lange Unterbrechung der Versorgung entstanden ist (Art. 25quater des beigefügten Dekrets).</p> <p>Bitte geben Sie das Datum des Eintretens des Schadensfalls sowie dessen Art an:</p> <p>Falls bekannt, Namens- und Anschriftangaben des schuldigen Dritten:</p> <p>Bitte fügen Sie alle Dokumente bei, anhand derer der Schaden und das Ausmaß des von Ihnen erlittenen direkten Personen- oder Sachschadens festgestellt werden können.</p>

Dekret vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes

Unterabschnitt 1 - Entschädigung wegen eines verwaltungstechnischen Fehlers oder wegen Anschlussverzug

25bis. § 1. Jede in Übertretung der Vorschriften des vorliegenden Dekrets oder seiner Durchführungserlasse fehlende Gasversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endverbraucher bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1.875 Euro. Der Netzbetreiber trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endverbraucher abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endverbraucher auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro von dem Betreiber des Verteilernetzes, wenn dieser einen auf Wunsch des Endverbrauchers von einem Gasversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat, und der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 2. Der Endverbraucher richtet seinen Entschädigungsantrag per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von sechzig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Versorgung oder ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Versorgerwechsel durch den Kunden. Der Endverbraucher gibt darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an diesen Versorger.

Der Versorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Netzbetreiber gelten, verpflichtet.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde den in Artikel 48 des Stromdekrets vorgesehenen regionalen Vermittlungsdienst mit dem Antrag befassen. Unter Androhung der Unzulässigkeit wird diese Beschwerde spätestens binnen drei Monaten ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses gestellt; wurde kein Beschluss zugestellt, ist die Beschwerde ab dem letzten Tag, an dem der Netzbetreiber, oder ggf. der Gasversorger, über den Antrag auf Entschädigung befinden musste, einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller binnen der in Absatz 1 genannten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber und dem Versorger durchzusetzen.

Der regionale Vermittlungsdienst bearbeitet den Antrag. Der regionale Vermittlungsdienst kann bei dem Antragsteller, dem Netzbetreiber oder dem Gasversorger schriftlich die Mitteilung zusätzlicher Auskünfte beantragen. Der regionale Vermittlungsdienst legt die Frist fest, binnen deren die Informationen zu vermitteln sind; ist dies nicht der Fall, beträgt die Frist 15 Kalendertage ab dem Eingang des Antrags. Ist er der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet er innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den er dem Netzbetreiber per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel zustellt. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel an den regionalen Vermittlungsdienst zu richten. Stellt der Netzbetreiber fest, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so sendet er den Vorschlag für die Stellungnahme gemäß Artikel 30ter § 4 an diesen Versorger. Er setzt den Endkunden davon in Kenntnis.

Das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes wird dem Netzbetreiber, dem Endabnehmer und den betroffenen Gasversorgern innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers oder des Gasversorgers per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel zugestellt. Liegen innerhalb von 50 Kalendertagen ab der Zustellung des im vorhergehenden Absatz genannten Gutachtensvorschlags keine Einwände des Netzbetreibers vor, wird das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes unverzüglich per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, dem Netzbetreiber, dem Endabnehmer und dem betroffenen Gasversorger zugestellt. Soweit möglich, ist in diesem Gutachten klar angegeben, ob der Netzbetreiber oder der Versorger für die fehlende Gasversorgung verantwortlich ist.

Sofern die vom regionalen Vermittlungsdienst als verantwortlich bezeichnete Person dem Endabnehmer die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt des endgültigen Gutachtens zahlt, kann die CWaPE ihr eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

Art. 25ter. § 1. Jeder Endabnehmer hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung zulasten des Netzbetreibers, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat:

1° bei Standard- und einfachen Anschlüssen: innerhalb einer Frist von dreißig Werktagen, die, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Datum läuft, an dem der Netzbetreiber die Zahlung des Betrags des Anschlussangebots erhalten hat. Außerdem beginnt die Frist erst, wenn der Netzbetreiber die verschiedenen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen in Empfang genommen hat. Wenn die Lage der Versorgungsleitung Arbeiten am Verkehrsweg oder eine Erweiterung des Netzes notwendig macht, wird die Frist auf sechzig Werktage erhöht.

2° bei nicht einfachen Anschlüssen: innerhalb der im Anschlussvertrag vorgesehenen Frist oder, wenn keine ausdrückliche Vertragsbestimmung vorliegt, läuft die Frist ab dem Datum, an dem der Netzbetreiber die Zahlung des Betrags des Anschlussangebots erhalten hat. Außerdem beginnt die Frist erst, wenn der Netzbetreiber die verschiedenen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen in Empfang genommen hat.

3° bei nicht einfachen Anschlüssen, und wenn die gezeichnete Kapazität mindestens 250 m³ beträgt: innerhalb der im Anschlussvertrag vorgesehenen Frist oder, wenn keine ausdrückliche Vertragsbestimmung vorliegt, läuft die Frist ab dem Datum, an dem der Netzbetreiber die Zahlung des Betrags des Anschlussangebots erhalten hat. Außerdem beginnt die Frist erst, wenn der Netzbetreiber die verschiedenen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen in Empfang genommen hat.

Die fällige Tagesentschädigung beträgt 25 Euro bei Kunden mit einer gezeichneten Kapazität von weniger als 250 m³ und 50 Euro bei sonstigen Anschlüssen.

In folgenden Fällen ist keine Entschädigung zu zahlen:

1° wenn die Nichteinhaltung der in Absatz 1 erwähnten Fristen auf die Nichtdurchführung durch den Netzbetreiber der zu seinen Lasten fallenden Arbeiten zurückzuführen ist;

2° wenn der Netzbetreiber die Verpflichtungen, die vor der Durchführung des Anschlusses zu erfüllen waren, nicht beachtet hat.

§ 2. Der Endverbraucher richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, innerhalb einer Frist von sechzig Kalendertagen ab dem Datum des effektiven Anschlusses an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endverbraucher macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde den in Artikel 48 des Elektrizitätsdekrets genannten regionalen Vermittlungsdienst mit dem Antrag befassen. Unter Androhung der Unzulässigkeit wird die Beschwerde höchstens binnen drei Monaten ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses eingereicht; wurde kein Beschluss zugestellt, läuft diese Frist ab dem letzten Tag, an dem der Netzbetreiber über den Antrag auf Entschädigung befinden musste. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Der regionale Vermittlungsdienst bearbeitet den Antrag. Er kann bei dem Antragsteller oder dem Netzbetreiber schriftlich die Mitteilung zusätzlicher Auskünfte beantragen. Der regionale Vermittlungsdienst legt die Frist fest, binnen deren die Informationen zu vermitteln sind; ist dies nicht der Fall, beträgt die Frist fünfzehn Kalendertage ab dem Eingang des Antrags. Ist er der Auffassung, dass der Antrag auf Entschädigung begründet ist, so arbeitet er innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Akte oder der zusätzlichen Auskünfte einen Vorschlag für ein Gutachten in diesem Sinne aus, den er dem Netzbetreiber per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zustellt. Der Netzbetreiber verfügt über fünfzehn Kalendertage ab dem Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen. Er übermittelt sie dem regionalen Vermittlungsdienst per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel.

Das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes wird dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zugestellt. Liegen innerhalb von fünfzig Kalendertagen ab der Zustellung des in Absatz 3 genannten Vorschlags für ein Gutachten keine Einwände des Netzbetreibers vor, wird das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes unverzüglich per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher zugestellt.

Wenn das endgültige Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Endverbraucher zu entschädigen hat, der Betreiber dem Endverbraucher die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt des endgültigen Gutachtens zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

§ 4. Im Notfall kann der Endverbraucher bei der CWaPE den Erlass einer Anordnung auf Ausführung des effektiven Anschlusses durch den Netzbetreiber innerhalb einer von ihr gesetzten Frist beantragen. Hält sich der Netzbetreiber nicht an die neue Frist, kann die CWaPE das in Artikeln 48 ff. genannte Verfahren einleiten, und dem Netzbetreiber ggf. eine administrative Geldbuße auferlegen.

Unterabschnitt II.- Entschädigung für durch den Netzbetreiber im Rahmen des Betriebs seines Netzes verursachte Schäden

Art. 25quater. Unbeschadet für den Endverbraucher vorteilhafterer vertraglicher Bestimmungen, hat der haftende Betreiber des Verteilernetzes den an das Verteilernetz angeschlossenen Endverbraucher für jeden direkten Personen- oder Sachschaden zu entschädigen, der diesem durch eine Gasexplosion aufgrund eines Netzfehlers, durch eine Störung des Drucks oder eine gegenüber den Bestimmungen der technischen Regelung und der Verträge unnormal lange Unterbrechung der Versorgung entsteht. Im Fall höherer Gewalt gilt die Entschädigungsverpflichtung nicht.

Art. 30ter. § 1. Jede Unterbrechung der Gasversorgung in Übertretung der Vorschriften des vorliegenden Dekrets oder seiner Durchführungserlasse oder in Folge eines von dem Versorger begangenen verwaltingstechnischen Fehlers oder eines Fehlers bei der Rechnungsstellung, verpflichtet diesen, dem Endverbraucher eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zum Datum des dem Netzbetreiber unanfechtbar zugestellten Antrags des Versorgers auf Wiederherstellung der Versorgung.

Der Netzbetreiber stellt die Versorgung innerhalb der in der technischen Regelung vorgesehenen Fristen wieder her. Andernfalls hat der Kunde Anspruch auf Anwendung von Artikel 25bis.

Die Entschädigung ist auf 1.875 Euro begrenzt. Der Gasversorger trägt auch die Kosten für die Sperrung und Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endverbraucher abwälzen zu können.

§ 2. Abgesehen von dem in § 1 genannten Fall hat jeder Endverbraucher auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro vom Gasversorger, wenn dieser den mit dem Endverbraucher geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat, und der Vertrag zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 3. Der Endverbraucher richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, an den Gasversorger, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen, je nach Fall:

1° ab Eintritt der in § 1 genannten Unterbrechung;

2° ab Zurkenntnisnahme des Fehlers bei dem Verfahren des Versorgerwechsels durch den Kunden, in Anwendung von § 2.

Der Endverbraucher gibt in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Gasversorger den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Gasversorgers abgerufen werden.

Der Gasversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 4. Ist der Gasversorger der Auffassung, dass die Unterbrechung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen verpflichtet, die für den Gasversorger gelten.

§ 5. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort des Gasversorgers oder des Netzbetreibers, oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde den in Artikel 48 des Stromdekrets genannten regionalen Vermittlungsdienst mit dem Antrag befassen. Das in Artikel 25bis, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Art. 30quater. § 1. Jeder Fehler bei der Rechnungslegung zuungunsten des Niederdruckendverbrauchers verpflichtet den Gasversorger, diesem Endverbraucher eine Entschädigung in Höhe der Zwischenrechnung des Kunden bezogen auf einen Verbrauchsmonat für das laufende Jahr zu zahlen, und zwar in den folgenden Fällen:

1° wenn der Gasversorger die per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel an ihn gerichtete Beschwerde eines Kunden, der Einspruch gegen die Höhe der bezahlten Rechnung einlegt, nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab ihrem Eingang bearbeitet;

2° wenn der Gasversorger, in der Folge einer per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel von einem Endverbraucher, der die Rechnung bezahlt hat, an ihn gerichteten Beschwerde, dem Kunden gegenüber einen Fehler bei der Rechnungsstellung unabhängig von der Ursache zugibt, dem Endverbraucher aber innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Fehleranerkentnis keine Rechnungskorrektur und keine gegebenenfalls fällige Rückzahlung zukommen lässt, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falls.

§ 2. Der Endverbraucher richtet den Entschädigungsantrag innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel an den Gasversorger.

Der Endverbraucher gibt in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Gasversorger den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Gasversorgers abgerufen werden.

Der Gasversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3. Ist der Gasversorger der Auffassung, dass die Überschreitung der in § 1 vorgesehenen Fristen auf das Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so informiert der Gasversorger den Endverbraucher innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags und leitet den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an den Netzbetreiber weiter.

Der Netzbetreiber ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen verpflichtet, die für den Gasversorger gelten.

Bei Missachtung der in Artikel 26, § 4 genannten Verpflichtung durch den Endverbraucher oder wenn der Endverbraucher die Daten, die eine Rechnungslegung erlauben, gegebenenfalls falsch übermittelt, ist die Entschädigung nicht fällig. Bei Strafe der Anwendung der in diesem Artikel genannten Entschädigung berichtigt der Versorger seine Rechnungsstellung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Empfang der Korrekturen. Die Berichtigung bezieht sich auf den gesamten Zeitraum, der vom Fehler betroffen ist.

§ 4. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort des Gasversorgers oder des Netzbetreibers, oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde den regionalen Vermittlungsdienst mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25bis, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.